

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“

Lesefassung

(Verbandssatzung in der Fassung aller genehmigten und bekanntgemachten Änderungssatzungen zur Verbandssatzung)

Lesefassung

Stand: 28.12.2021

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. Seite 270) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ am 06.10.2021 Änderungen der Verbandssatzung vom 26.09.2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.09.2019 (SächsABl. Seite 1865) beschlossen und folgende Verbandssatzung vereinbart:

§ 1 Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

- (1) Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden Lauta, Bernsdorf und Elsterheide.
- (2) Das Gebiet des Verbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder. Die Ortsteile Großgrabe, Straßgräbchen und Wiednitz der Stadt Bernsdorf gehören nicht zum Verbandsgebiet. Außerdem nicht zum Verbandsgebiet gehören die nachfolgend aufgeführten Flurstücke im Gebiet der Gemeinde Elsterheide:

Gemarkung Bluno Flur 3

Flurstücksnummern 93/5, 93/6, 93/8, 93/10, 93/11, 93/13, 93/14, 93/15, 93/16, 94/7, 94/8, 94/9, 94/10, 95/10, 95/11, 95/13, 95/18, 95/20, 97/5, 97/6, 97/7, 97/8, 98/5, 98/6, 98/7, 98/8, 99/1, 99/2, 99/3, 99/4, 99/5, 99/7, 99/8, 100/1, 100/2, 100/3, 100/6, 100/7, 100/8, 100/9, 101

Gemarkung Bluno Flur 4

Flurstücksnummern 11/1, 12/1, 13/1, 16/3, 16/4, 16/7, 17/1, 21/1, 22/1, 24/9, 24/10, 24/11, 24/13, 24/14, 24/15, 24/16, 24/17, 24/18, 25/4, 26/4, 27/4, 27/7, 27/8, 27/9, 27/10, 27/11, 27/12, 27/13, 27/14, 27/15, 27/16, 27/17, 27/18, 27/19, 27/21, 28, 30/1, 32/3, 33/14, 33/16, 33/18, 33/20

Gemarkung Sabrodt Flur 5

Flurstücksnummern 101/9, 103/1, 104/5, 104/6, 108, 110/1, 111/1, 112/1, 113, 114/1, 115/1, 116/1, 116/3, 116/4, 116/5, 116/6, 117/1, 118/1, 119/1, 122/1, 123/1, 124/1, 127/1, 128/1, 129/1

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Abwasserzweckverband Kamenz - Nord.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 02994 Bernsdorf.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband nimmt anstelle seiner Mitglieder die Aufgaben, Rechte und Pflichten aus der Entflechtung und Abwicklung des nach dem Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes nicht rechtmäßig gebildeten Trink- und Abwasserzweckverbandes Hoyerswerda wahr.
- (2) Der Verband ist in seinem räumlichen Wirkungskreis gemäß § 1 Absatz 2 dieser Satzung Abwasserbeseitigungspflichtiger im Sinne von § 50 Sächsisches Wassergesetz und, nach Maßgabe dieser Satzung, für Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen abfließt. Er ist auch Beseitigungspflichtiger von anfallendem Schlamm aus Kleinkläranlagen und von Grubeninhalten aus abflusslosen Gruben. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Abwasserentsorgung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber Einleitern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Verband über.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe übernimmt, plant, errichtet, unterhält, erneuert und betreibt er die hierzu erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Ortsnetze und Sonderbauwerke.

- (4) Der Verband kann Abwasser auch von außerhalb des Gebietes nach § 1 Abs. 2 zur Entsorgung annehmen.
- (5) Der Verband hat das Recht, gemäß § 60 Abs. 3 SächsKomZG, Entgelte (Beiträge und Gebühren) zu erheben und im Rahmen seiner Aufgaben die entsprechenden Satzungen zu erlassen. Soweit dies zweckmäßig oder möglich ist, kann er die Entsorgung auf privatrechtlicher Basis mit den Anschlussnutzern regeln und abrechnen.
- (6) Der Verband erfüllt seine Aufgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Er verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (7) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (8) Der Verband beschäftigt keine hauptamtlichen Bediensteten, es sei denn, die Notwendigkeit ergibt sich aus der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1.

§ 4 Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband die Grundstücke und die bestehenden Anlagen und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung, soweit diese zur Erfüllung der dem Verband übertragenen Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Soweit der Verband im Gebiet der Verbandsmitglieder auf den Erwerb von Grundstücken und auf die Bestellung von Durchleitungsrechten bzw. Grunddienstbarkeiten angewiesen ist, unterstützen die Mitgliedsgemeinden den Verband beim Erwerb der Grundstücke und bei der Bestellung der erforderlichen Rechte.
- (3) Soweit zur Leitungsführung Grundstücke der Verbandsmitglieder in Anspruch genommen werden, gestatten diese dem Verband die Nutzung unentgeltlich.

§ 5 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. die Verbandsversammlung,
 2. der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden, sofern nicht auf deren Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten des Verbandsmitgliedes zum Vertreter wählt, und je einem weiteren Mitglied der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben folgende Stimmenzahl:

Lauta	3
Bernsdorf	3
Elsterheide	2

Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abstimmen. Die Stimmen werden durch den Bürgermeister abgegeben, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitglieds einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Verbandes, insbesondere den Erlass von Satzungen wahr, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes zuständig ist.
- (2) Durch Beschluss kann die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten auf den Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung übertragen.

§ 8 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
- (2) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen über den Gemeinderat entsprechend Anwendung, soweit in dieser Verbandsatzung zulässigerweise nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenkreis der Verbandsversammlung gehört, dies beantragt.
- (4) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. In eiligen Fällen kann die Verbandsversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ohne Einhaltung einer Frist formlos einberufen werden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung sind rechtzeitig vor der Sitzung bekannt zu geben.
- (6) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Verbandsmitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von mindestens 3/4 der Stimmen der Verbandsmitglieder.
- (7) Die Verbandsversammlung erlässt eine Geschäftsordnung, in welcher der Geschäftsgang geregelt wird.
- (8) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.

§ 9 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Reihe der Bürgermeister der Verbandsmitglieder für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes in ihrer Gemeinde gewählt. Die Wahl erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 39 Abs. 7 SächsGemO. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach

Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreters weiter aus.

- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzung der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Im Übrigen finden auf den Verbandsvorsitzenden die für den Bürgermeister geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen entsprechend Anwendung.

§ 10 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Verbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 58 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

§ 10 a Prüfungswesen

Der Zweckverband bedient sich gemäß § 59 Abs. 1 Ziffer 2 SächsKomZG zur örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfes, Umlagemaßstab

- (1) Der Verband finanziert sich aus Einnahmen aus Gebühren, Beiträgen, Entgelten, sonstigen Einnahmen, Staatszuschüssen und sonstigen Zuschüssen. Der Verband erhebt, soweit seine Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfes nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.
- (2) Die durch Umlagen zu deckenden Aufwendungen werden getrennt für Investitionen (Kapitalumlage) und für die Kosten des laufenden Betriebes und der Verwaltung (Betriebskostenumlage) festgelegt. Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt.
- (3) Maßstab für die Aufteilung der Umlagen auf die einzelnen Verbandsmitglieder ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen zur Gesamteinwohnerzahl aller Verbandsmitglieder. Maßgebend sind gemäß § 125 SächsGemO entsprechend die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 30.06. des Vorjahres.
- (4) Die durch Umlagen zu deckenden Aufwendungen der Straßenentwässerung werden durch eine besondere Straßenentwässerungskostenumlage erhoben. Die Kosten der Straßenentwässerung (Straßenentwässerungskostenumlage) ermittelt der Zweckverband im Rahmen und für den Zeitraum der jeweiligen Abwassergebührekalkulation des Verbandes nach § 11 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG). Umlagemaßstab für die Straßenentwässerungskostenanteile ist die anteilige Länge aller öffentlichen Sammler, die der Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze dienen. Maßgebend ist die zum 01.01. des jeweiligen Wirtschaftsjahres ermittelte Länge. Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt.
- (5) Sonderleistungen für einzelne Verbandsmitglieder müssen von diesen gesondert bezahlt werden.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im wöchentlich erscheinenden „Wochenkurier“ der Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide Ortsteil Bergen. Die Satzungen können darüber hinaus in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 13 Auflösung und Abwicklung

- (1) Der Zweckverband kann nach § 62 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit aus Gründen des öffentlichen Wohles mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Mehrheit von mindestens 3/4 der Stimmen aller Vertreter der Verbandsversammlung. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls der Auflösung nicht entgegenstehen, insbesondere die weitere Erfüllung der Pflichtaufgaben gesichert ist, keine unververtretbaren haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten sind und sich die Verbandsmitglieder über die Auseinandersetzung geeinigt haben.
- (2) Absatz (1) gilt für den Ausschluss und das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder entsprechend.
- (3) Scheidet eine Mitgliedsgemeinde aus dem Zweckverband aus, haftet sie dem Zweckverband gegenüber ausschließlich für die Verbindlichkeiten des Verbandes, die vor ihrem Ausscheiden für Investitionen in ihrem Gemeindegebiet begründet wurden. Ist eine derartige ausschließliche Zuordnung von Verbindlichkeiten nicht möglich, insbesondere bei Verbindlichkeiten, die für die Herstellung überörtlicher Anlagen begründet wurden, so haftet die ausscheidende Gemeinde dem Zweckverband gegenüber für dessen vor ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten nach Maßgabe des Umlageschlüssels (§ 11 Abs. 3) im Zeitpunkt des Ausscheidens.
- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes werden die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die bei der Auflösung dem Verband angehörenden Mitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, zu übertragen sind. Die Aufteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten erfolgt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 (Belegenheitsprinzip) und im Falle des § 13 Abs. 3 Satz 2 nach dem Umlageschlüssel gemäß § 11 Abs. 3.

Übersteigen die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem vorgenannten Umlageschlüssel (§ 11 Abs. 3) auf die Verbandsmitglieder umzulegen. Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner.

§ 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, dem Antrag von Verbandsmitgliedern auf Ausscheiden zuzustimmen, wenn sich aus der im Zuge der Entflechtung und Abwicklung nach § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung für das Verbandsmitglied kommunalpolitisch günstigere Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung der Abwasserentsorgung ergeben.
- (2) § 13 der Verbandssatzung gilt für das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder entsprechend.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, soll die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.
- (2) Der Verband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung im Sächsischen Amtsblatt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.